



Richtlinie der Universität Ulm zur Vergabe von Stipendien an Postdoktoranden/Postdoktorandinnen

vom 16.06.2015

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2015 auf Grund § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG folgende Satzung beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Die Universität Ulm möchte herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler darin unterstützen ihr Forschungsvorhaben in Ulm fortzusetzen oder aufzunehmen. Zu diesem Zweck vergibt sie Forschungsstipendien an besonders begabte und qualifizierte Nachwuchskräfte (post doc). Diese Forschungsförderung ergänzt die bestehenden Förderinstrumente der Universität Ulm, insbesondere die Vergabe von Promotionsstipendien.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung können Forschungsstipendien an leistungsstarke und förderungswürdige Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die ihre Promotion erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Die Vergabe und die Verwendung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder öffentliche Mittelgeber Abweichungen verlangen.
- (3) Höhe und Dauer des Stipendiums und die Gewährung eines Familienzuschlags oder anderer Zuwendungen erfolgt unter der Voraussetzung, dass Mittel im erforderlichen Umfang für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

§ 2 Vergabeverfahren

- (1) Forschungsstipendien werden in der Regel hochschulöffentlich ausgeschrieben und auf Antrag, nach Begutachtung und Empfehlung durch die Vorauswahlkommission durch die Vergabekommission vergeben.
- (2) Dem Antrag auf Gewährung eines Forschungsstipendiums sind beizufügen
 - a) Ein tabellarischer Lebenslauf;
 - b) Eine Beschreibung des geplanten Forschungsthemas/Forschungsprojekts mit Arbeits- und Zeitplan;

- c) Eine Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs mit Publikationsverzeichnis, Hochschulabschlusszeugnisse sowie die Promotionsurkunde;
- d) Eine Stellungnahme der Leiterin / des Leiters der aufnehmenden Einrichtung der Universität Ulm zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Forschungsvorhaben des Antragstellers, sowie deren/dessen schriftliche Zusage, dass die nötigen Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden;
- e) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums ist ein Arbeitsbericht vorzulegen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung der noch offenen Probleme ergeben. Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung gibt zu dem Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab, die die von dem Stipendiaten bisher erbrachte Leistung und den Fortschritt der Arbeit bewertet. Die Vergabekommission kann im Einzelfall das Gutachten eines weiteren Hochschullehrers verlangen.

Zusätzlich können im Antrag weitere für die Bewilligung und Abwicklung des Forschungsstipendiums erforderliche Daten abgefragt werden.

§ 3 Vorauswahlkommission, Vergabekommission

- (1) Die Vorauswahlkommission begutachtet und bewertet die eingereichten Anträge aus fachlicher Sicht. Sie trifft eine Vorauswahl der fachlich am besten qualifizierten Bewerber. Der Vorauswahlkommission gehören an:
 - der Dekan der jeweiligen Fakultät
 - zwei Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät
 - ein Vertreter des Drittmittelgebers mit beratender Stimme
- (2) Im Anschluss entscheidet die Vergabekommission auf Grundlage der Vorauswahl über die Vergabe. Als Vergabekommission wird die nach § 3 der Richtlinie der Universität Ulm für die Vergabe von Promotionsstipendien eingerichtete Vergabekommission tätig. § 3 der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie ist Bestandteil dieser Richtlinie.

§ 4 Regelfördersatz, Familienzuschlag, besondere Zuwendungen, Nebenverdienst

- (1) Die Höhe des Stipendiums ist auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe sowie für die Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Betrags beschränkt.
- (2) Die Höhe des Regelfördersatzes, des Familienzuschlages und der besonderen Zuwendungen orientieren sich an den im Zeitpunkt des Antrages aktuellen und gültigen, soweit mit vorliegenden Richtlinien nicht abweichend geregelt, Fördersatzes und den Grundsätzen der DFG für die Vergabe entsprechender Postdoktorandenstipendien. Die Sätze der DFG gelten als Höchstsätze und können unterschritten werden (Anlage1) .
Eigene Einnahmen der Stipendiaten aus wissenschaftlicher Tätigkeit bleiben bei der Berechnung des Forschungsstipendiums unberücksichtigt, soweit sie während der Laufzeit des Forschungsstipendiums 10.000,- EURO im Jahr nicht übersteigen.

Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Bewilligungszeitraum. Einkünfte aus Vermögen bleiben generell unberücksichtigt.

- (3) Über die bewilligten Mittel hinaus werden keine weiteren Sozialleistungen übernommen.

§ 5 Dauer der Förderung

- (1) Das Stipendium wird unter Berücksichtigung der Erfüllung des Forschungsvorhabens zunächst für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums stellt die Vergabekommission auf Antrag des Stipendiaten fest, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Eine Förderungshöchstdauer kann im Zuwendungsbescheid oder in der Fördervereinbarung festgelegt werden..
- (2) Auf Antrag können Ausfallzeiten aus wichtigem Grund, z.B. wegen eigener Krankheit oder Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs.2, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt und die Förderdauer entsprechend verlängert werden, wenn hierdurch der Abschluss des Forschungsvorhabens nicht gefährdet wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Entsprechendes gilt, wenn Stipendiaten Familienpflichten¹ wahrnehmen. Eine Zeit der Verlängerung ist in der Regel auf 12 Monate begrenzt.
- (3) Die Grundsätze der DFG für die Vergabe von Postdoktorandenstipendien sind zu beachten, soweit vorliegend nicht abweichend geregelt.

§ 6 Ausschluss der Förderung

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang im Sinne des Absatzes 2 handelt.
- (2) Mit der Förderung vereinbar sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Universität. Der Stipendiat ist zur Übernahme dieser Tätigkeiten nicht verpflichtet. Der Stipendiat darf auch außerhalb der Universität eine Tätigkeit aufnehmen, wenn diese einen Bezug zu seinem Forschungsvorhaben hat. Ob ein solcher Bezug vorliegt, entscheidet der Leiter des aufnehmenden Instituts, der vor Aufnahme der Tätigkeit vom Stipendiaten zu unterrichten ist. Die Dauer der Tätigkeiten nach Satz 1 oder 2 darf insgesamt 43 Stunden im Monat nicht überschreiten.
- (3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Forschungsvorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.

¹ Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die ein Stipendiat innerhalb des von der Universität Ulm im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs wahrnimmt.

§ 7 Beginn und Ende der Gewährung

- (1) Die Gewährung eines Stipendiums beginnt soweit nicht anders festgelegt, mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid oder die Fördervereinbarung erlassen bzw. vereinbart worden ist.
- (2) Die Gewährung eines Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums
 - a) mit Ablauf des Monats der Beendigung der Forschungsaufgabe,
 - b) mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 6 Abs. 1 ausschließt.

Erhält der Stipendiat für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von Satz 1 Nr. 2 mit Ablauf des vorherigen Monats.

§ 8 Widerruf / Kündigung

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums kann ganz oder teilweise aus wichtigem Grund widerrufen werden und ein Ersatzanspruch kann geltend gemacht werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Bewilligung des Stipendiums durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b) der Stipendiat seinen Verpflichtung aus dem Stipendium nicht nachkommt,
 - c) wichtige Gründe zu der Vermutung Anlass geben, dass der Forschungszweck nicht erfüllt werden kann,
 - d) die Voraussetzungen für die Förderung weggefallen sind,
 - e) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.
 - f) der Stipendiat von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt.
- (2) Wird das Stipendium auf Grundlage einer Fördervereinbarung gewährt, kann diese unter den in Absatz 1 genannten Gründen gekündigt werden. Ein Ersatzanspruch ist zu vereinbaren.

§ 9 Berichtspflicht/Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Der Stipendiat ist verpflichtet, der das Stipendium gewährenden Stelle Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben oder eine Beendigung des Forschungsvorhabens unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten und unaufgefordert vereinbarte Zwischen- und Abschlussberichte vorzulegen.

§ 10 Umgang mit Stipendiatendaten

Die zur Bearbeitung des Stipendienantrags erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Universität Ulm ggf. elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Vorgaben des Datenschutzes werden dabei beachtet. Insbesondere erfolgt eine Weitergabe von Kontaktdaten an Drittmittelgeber nur mit Einwilligung des Stipendiaten.

§ 11 Art der Förderung

- (1) Das Stipendium ist ausschließlich für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Fortbildungsbedarfs bestimmt.
- (2) Die Stipendien werden als Zuschuss gewährt. Sie werden nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht, auch wenn die in diesen Richtlinien formulierten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis.

§ 12 Zuwendungsbescheid / Fördervereinbarung

Das Stipendium wird durch Zuwendungsbescheid oder im Rahmen einer Fördervereinbarung gewährt. Die Fördermittel werden unmittelbar auf ein zu benennendes Konto des Stipendiaten überwiesen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 16.06.2015

gez.

Prof. Dr. K.-J. Ebeling

(Präsident)

Anlage 1: DFG-Sätze, Stand 4/14 (DFG-Vordruck 2 22a-4/14)

Grundbetrag, abhängig vom Lebensalter

Bis 30 Jahre	1365,- €
31 bis 34 Jahre	1416,- €
35 bis 38 Jahre	1467,- €
ab 39 Jahre	1518,- €

Kinderzulage, monatlich

bei einem Kind	400,- €
Für jedes weitere Kind	100,- €

Zusätzlich zu einem Postdoktorandenstipendium werden Mittel für Sach- und Reisekosten in Höhe von 103,- € monatlich (Sachkostenzuschuss) zur Verfügung gestellt.